



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

Januar 2007

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 1/2007 –

Das persönliche Budget gemäß § 17 II – VI SGB IX – Welche Leistungen sind budgetfähig?

*Kerstin Rummel, Promotionsstudentin an der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg*

Dieser Beitrag von Kerstin Rummel, Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg, befasst sich mit den neuesten Erkenntnissen zum persönlichen Budget. Auf der Grundlage einer Analyse der derzeit zu dieser in § 17 Abs. 2 - 6 SGB IX geregelten innovativen Form der Leistungserbringung durchgeführten Projekte setzt sich die Autorin u.a damit auseinander, welche Leistungen budgetfähig sind, wie sich die Beteiligung nur eines Trägers an der Leistungserbringung auswirkt und ob auch einmalige Bedarfe über ein persönliches Budget gedeckt werden können. Die gefundenen Ergebnisse halten wir für sehr aufschlussreich und sind der Ansicht, dass sie insgesamt die dauerhafte gesetzliche Verankerung des persönlichen Budgets nahe legen.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Thesen

1. **Es gibt keinen einheitlichen Begriff der budgetfähigen Leistung.**
2. **Teilhabeleistungen sind – auch im stationären Kontext – stets budgetfähig.**
3. **Ein persönliches Budget kann auch bei Beteiligung nur eines Leistungsträgers gewährt werden.**
4. **Auch einmalige Bedarfe können in ein Persönliches Budget einbezogen werden.**

I. Einleitung

Der Gesetzgeber hat mit Schaffung des SGB IX **im Jahre 2001 erstmals** in § 17 SGB II - VI SGB IX persönliche Budgets in der Behindertenhilfe eingeführt.¹ Persönliche Budgets stellen eine Direktzahlung an den Leistungsberechtigten dar und „**durchbrechen**“ daher **das sozialrechtliche Leistungsdreieck**. Ziel des neuen Instruments Persönliches Budget ist es, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu fördern.² Mit dem neuartigen Instrument sind verschiedene Rechts- und Umsetzungsfragen verbunden. Der Gesetzgeber hat daher vorgesehen, dass in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2007 persönliche Budgets durch Modellvorhaben erprobt werden, § 17 VI SGB IX. Die in § 17 SGB IX niedergelegte Regelung des persönlichen Budgets wurde bereits 2 Mal geändert: Die erste Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch.³ Kernpunkt der Änderung war, dass das **Persönliche Budget nunmehr auch trägerübergreifend** als Komplexleistung erbracht werden konnte. Des Weiteren wurde definiert, welche Leistungen budgetfähig sind. Die zweite Änderung erfolgte durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz.⁴ Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde insbesondere die **Budgetfähigkeit von Leistungen** neu geregelt.

Im folgenden Beitrag sollen zunächst kurz die bislang durchgeführten Modellprojekte vorgestellt werden. Sodann soll die Frage untersucht werden, welche Leistungen budgetfähig sind, also in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden können. Hierbei werden auch die Erfahrungen aus den Modellprojekten hierzu näher dargestellt.

¹ § 101 a BSHG, der die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen vorsah, kann als Vorläufer des persönlichen Budgets angesehen werden.

² Vgl. Begr. RegE BT-Drs. 14/5074, S. 103.

³ Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 2003, S 3022).

⁴ Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 818).

II. Modellprojekte

Auf Landesebene wurden Modellprojekte in **Rheinland-Pfalz**,⁵ **Niedersachsen** und **Baden-Württemberg** durchgeführt. In Hamburg wurde ein Modellprojekt auf Grundlage von § 101a BSHG durchgeführt, das nicht wissenschaftlich ausgewertet wurde. In Bielefeld wurde das Projekt „**PerLe**“ (Personenbezogene Unterstützung und Lebensqualität) durchgeführt, welches auf eine Einrichtung begrenzt war. Im Rahmen des Projekts PerLe wurden Teilhabeleistungen, die bisher als Teil stationärer Eingliederungshilfe erbracht wurden, aus der stationären Komplexleistung herausgelöst und pauschaliert als individuelles Budget erbracht.⁶ Des Weiteren gibt es das **Bundesmodellprojekt Trägerübergreifendes Budget**, an dem 14 Modellregionen teilnehmen.⁷ In Rheinland-Pfalz wird zudem das Modellprojekt **Integriertes Budget** durchgeführt, welches ein Pflegebudget auf Grundlage des § 8 III SGB XI mit einem persönlichen Budget gemäß § 17 SGB IX kombiniert.⁸ Die Modellversuche auf Länderebene wurden mittlerweile durch die wissenschaftliche Begleitforschung ausgewertet. Für das Bundesmodellprojekt liegt ein Zwischenbericht vor.

III. Budgetfähige Leistungen

1. Anspruch aus einem Leistungsgesetz

In sachlicher Hinsicht muss der – potentielle – Budgetnehmer zunächst einen Anspruch aus einem Leistungsgesetz besitzen, da das persönliche Budget nur eine Form der Leistungserbringung darstellt. In diesem Zusammenhang wird die Frage virulent, inwieweit **Leistungen an Dritte, zum Beispiel an Arbeitgeber** gemäß §§ 34, 102 III Nr. 2, Nr. 3 SGB IX den potentiellen Budgetnehmer berechtigen.⁹

2. Rechtsentwicklung

2.1. Ursprungsfassung

Die Ursprungsfassung des § 17 SGB IX legte lediglich fest, dass Leistungen zur Teilhabe durch ein persönliches Budget ausgeführt werden können, § 17 I Nr. 4 SGB IX. Nähere Ausführungen zur Budgetfähigkeit enthielt die Ursprungsfassung nicht.

2.2. Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurde festgelegt, dass das Persönliche Budget nunmehr auch trägerübergreifend als

⁵ Rechtsgrundlage des rheinland-pfälzischen Modellprojektes war noch § 101a BSHG.

⁶ Vgl. Zwischenbericht zum Modellprojekt PerLe, S. 5.

⁷ Vgl. Dokumentation des Auftaktworkshops zum Trägerübergreifenden Budget, S. 12-50.

⁸ Vgl. hierzu Klie/Siebert, RDL 2006, S. 62-65.

⁹ Vgl. zu der Problematik der Anspruchsberechtigung im Rahmen des § 34 I S. 1 SGB IX Flüthmann, DRV 2003, S. 293, 294; Mroczynski, SGB IX Teil 1, Kommentar, § 34 Rn. 5.

Komplexleistung erbracht wird, § 17 II S. 3 SGB IX. **Als budgetfähig wurden Leistungen definiert, die „alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige“ Bedarfe abdecken, und in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen erbracht werden können,** § 17 II S. 4 SGB IX a. F. Die Einbeziehung von Leistungen in ein Persönliches Budget wurde in den einzelnen Leistungsgesetzen niedergelegt.¹⁰

2.2.1. alltäglicher Bedarf

Ein Bedarf ist alltäglich, wenn er eine Anforderung in Arbeit, Familie, Privatleben und Gesellschaft sowie die Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes darstellt. Hilfebedarf kann darin bestehen, diese Anforderungen individuell zu bewältigen und die eigenen Ressourcen (persönlich, sozial, umweltbezogen) zu erweitern.¹¹

2.2.2. regelmäßig wiederkehrender Bedarf

Regelmäßig wiederkehrend ist ein Bedarf, der entweder in feststellbaren Zeitabständen (z.B. täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) anfällt und einen erkennbaren Rhythmus aufweist oder innerhalb eines vorab feststehenden Zeitraums dauerhaft, zumindest aber wiederholt gegeben ist.¹²

2.2.3. regiefähiger Bedarf

Regiefähigkeit wird als Steuerbarkeit der Leistung definiert: Der Budgetnehmer muss entscheiden können, welche Leistungen mit welchen Zielen wo und wie ausgeführt werden sollen.¹³ Mit der fehlenden Regiefähigkeit wurde zum Beispiel die Nichtbudgetfähigkeit ärztlicher Leistungen begründet.¹⁴

3. Aktuelle Rechtslage

Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz ist die einheitliche Definition budgetfähiger Leistungen entfallen. **Für die Budgetfähigkeit gelten unterschiedliche Kriterien,** je nachdem, ob es sich um eine Teilhabeleistung handelt oder nicht. Das Erfordernis der Regiefähigkeit wurde fallengelassen.

¹⁰ § 103 II SGB III; §§ 2 II S. 2, 11 I Nr. 5 SGB V; § 13 I S. 2 SGB VI; § 26 I S. 2 SGB VII; § 35 a SGB VIII i.V. mit §§ 53 III, IV S. 1, 54, 56, 57 SGB XII; § 102 VII SGB IX; §§ 28 I Nr. 12, 35a SGB XI; §§ 57, 61 IV SGB XII; § 7 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

¹¹ Vgl. Vorläufige HE BAR zum Trägerübergreifenden Budget.

¹² Vgl. Vorläufige HE BAR zum Trägerübergreifenden Budget.

¹³ Vgl. Finke, Das trägerübergreifende persönliche Budget nach dem SGB IX – auch für Teilhabeleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen?

¹⁴ Kastl/Metzler, S. 45.

3.1. Leistungen zur Teilhabe, § 17 II S. 1 SGB IX

Stets budgetfähig sind Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe, §§ 17 II S. 1 i. V. mit §§ 4, 5 SGB IX. Das Erfordernis „alltäglich“ und „regelmäßig wiederkehrend“ gilt für Teilhabeleistungen nicht (mehr). Im Gesetzgebungsverfahren wurde der Wegfall einer einheitlichen Definition budgetfähiger Leistungen kritisiert.¹⁵ Der Gesetzgeber hat die Bedenken jedoch nicht aufgegriffen. Damit sind originäre Teilhabeleistungen wie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der gesetzlichen Krankenkassen und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich budgetfähig.¹⁶

3.2. Budgetfähige Leistungen gemäß § 17 II S. 4 SGB IX

Der Kreis der budgetfähigen Leistungen wird durch § 17 II S. 4 SGB IX erweitert. Hiernach sind budgetfähig auch die Leistungen der Krankenkassen, Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf **alltägliche und wiederkehrende Bedarfe** beziehen und als Geldleistungen oder als Gutscheine erbracht werden können und die **neben** Leistungen zur Teilhabe (also im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets) erbracht werden. Für Leistungen der **Pflegeversicherung** bestimmt § 35a SGB XI, welche Leistungen budgetfähig sind. Gemäß § 35 a S. 1 zweiter HS SGB XI dürfen Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 **nur in Form von Gutscheinen** zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegediensten berechtigen.

3.3. Leistungen des Integrationsamtes

Budgetfähig sind auch die Leistungen des Integrationsamtes zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 102 I Nr. 3, II-V i. V. mit § 102 VII SGB IX.

3.4. Auch Budgets durch nur einen Träger

§ 17 II S. 3 SGB IX besagt, dass das Persönliche Budget von den beteiligten Trägern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht wird. Persönliche Budgets können jedoch auch gewährt werden, wenn nur ein Leistungsträger beteiligt ist. Der Gesetzgeber wollte die Möglichkeit des trägerübergreifenden Budgets durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz zusätzlich eröffnen; die Gewährung eines Budgets durch einen einzelnen Träger sollte weiterhin möglich sein.¹⁷

¹⁵ Stellungnahme BR, Anhang Drs. 15/4228, S. 44.

¹⁶ Gegenäußerung BReg. zur Stellungnahme BR, Anhang Drs. 15/4228, S. 52.

¹⁷ Vgl. Begr. GesE. BReg. Drs. 767/04, S. 60.

3.5. Modellprojekte

3.5.1. Beschränkungen

Im Rahmen der Modellprojekte wurden die budgetfähigen Leistungen zum Teil auf Eingliederungsleistungen nach dem BSHG beschränkt.¹⁸ Im Rahmen der Landesmodellprojekte wurde das Persönliche Budget in der Regel nur im nichtstationären Kontext gewährt.¹⁹ Dies entsprach der Intention, durch das Persönliche Budget die ambulante Versorgung zu stärken.

3.5.2. Bundesmodellprojekt

Beim Bundesmodellprojekt stellte die Aussage, dass die beantragte Leistung nicht budgetfähig sei, einen der Hauptgründe für die Ablehnung eines Persönlichen Budgets dar.²⁰ Im Bundesmodellprojekt wurden bisher 19 trägerübergreifende Budgets bewilligt. Davon entfallen 16 auf Budgets von Pflegeversicherung/Sozialhilfeträger. Die 4 höchsten Budgets – über 10.000 € – des Bundesmodellprojekts sind trägerübergreifende Budgets, die sich aus Leistungen der Sozialhilfe und der Pflegeversicherung zusammensetzen.²¹

3.5.3. Integriertes Budget

Im Rahmen des Integrierten Budgets – der **Verbindung von Pflegebudget und Persönlichem Budget** nach § 17 SGB IX – ist die Akzessorietät der budgetfähigen Leistungen zum Leistungsrecht gelockert: Es besteht **keine Bindung an den Verrichtungsbezug** gemäß § 14 SGB XI, vom Vertragsrecht gemäß §§ 71 ff. SGB XI kann abgewichen werden, die Sachleistung gemäß § 36 SGB XI kann in Abweichung von § 35a SGB XI bar ausgezahlt werden.²²

IV. Schlussbetrachtung

Anhaltspunkte, dass bestimmte Leistungen sich überhaupt nicht für ein persönliches Budget eignen, lassen sich der wissenschaftlichen Begleitforschung bislang nicht entnehmen, auch wenn in Bezug auf bestimmte Budgetgestaltungen konstatiert wurde, dass diese nur eine Umleitung der Zahlweise beinhalteten²³ **Inwieweit durch das persönliche Budget Vorteile bzw. Handlungsspielräume für den Budgetnehmer gegenüber der Sachleistung erzielt wurden, hing stets von der konkreten Nutzung des Budgets ab, nicht von der materiellen Anspruchsgrundlage.**

¹⁸ So in den Landesmodellprojekten in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Hamburg und in der Modellregion Düsseldorf des Bundesmodellprojekts sowie im Rahmen des Projekts PerLe.

¹⁹ Konzeption des Niedersächsischen Modellprojekts, Punkt 4; Kaas, S. 59.

²⁰ Zwischenbericht Bundesmodellprojekt, Oktober 2006, S. 70 f.

²¹ Vgl. Zwischenbericht Bundesmodellprojekt, Oktober 2006, S. 84, 87.

²² Vgl. Projekt Integriertes Budget, S. 1, 2.

²³ Vgl. Windheuser/Ammann/Warmke, S. 90.

Schrifttum/Internetressourcen

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), Vorläufige Handlungsempfehlungen (HE) „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 1. November 2004 (Stand 29. März 2005), URL: www.bar-frankfurt.de/upload/Handlungsempf-pB-01-11-04+Red290305_861.pdf.
- Finke, Bernd, Das trägerübergreifende Budget nach dem SGB IX – auch für Teilhabeleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen?, Vortrag anlässlich der Delegiertenversammlung der BAG WfbM am 26. November in Leipzig, URL: www.lwl.org/spur-download/bag_40_04an3.pdf.
- Flüthmann, Alexander, Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, Deutsche Rentenversicherung 2003, S. 293-302.
- Kaas, Susanne, Persönliche Budgets für behinderte Menschen: Evaluation des Modellprojekts „Selbst bestimmen – Hilfe nach Maß für behinderte Menschen“ in Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 2002.
- Kastl, Jörg-Michael/Metzler, Heidrun, Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Modellprojekt „Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg“, Tübingen 2005, URL: www.sozialministerium-bw.de/fm/1442/SCHLUSSBERICHT-internet.pdf.
- Klie, Thomas/Siebert, Annerose, Integriertes Budget – die Verbindung von Pflegebudget und persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX, Rechtsdienst der Lebenshilfe 2006, S. 62-65.
- Mrozynski, Peter, SGB IX Teil 1. Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, Kommentar, München 2002.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Konzeption „Modellvorhaben zur Einführung persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen“ vom 12. November 2003, URL: www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de/Budget/pics/Broschuere-Persönliches_Budget.pdf.
- Projekt Integriertes Budget der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Landes Rheinland-Pfalz, URL: www.menschen-pflegen.de/enid/0797815fce771d4ceff778b737555ac7,0/alle_Inhalte/Menschen_pflegen_0cr.html.
- Windheuser, Jochen/Ammann, Wiebke/Warnke, Wiebke, Abschlussbericht der Wissenschaftlichen Begleitung des Modellvorhabens zur Einführung Persönlicher Budgets für Menschen mit Behinderung in Niedersachsen, Hannover 2006, URL: www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de/Budget/pics/Abschlussbericht-pers-budget.pdf.
- Zwischenbericht Bundesmodellprojekt zum Trägerübergreifenden Budget, Oktober 2006, URL: www.projekt-persoeliches-budget.de/cms/?download=TPB-Zwischenbericht_10-06.pdf.
- Zwischenbericht zum Modellprojekt PerLe (Personenbezogene Unterstützung und Lebensqualität) im Wohnheim am Stadtring des Stiftungsbereichs Behindertenhilfe der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, URL: www.behindertenhilfe-bethel.de/pdf/perle.pdf.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.